

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 58

19. Juni 1973

Dr. Eberhard Fricke

Die vor- und frühterritoriale Landesorganisation im Süderland¹⁾

Daß längst vergangene Lebensweisen, Zustände und Entwicklungen für uns neu und überzeugend lebendig werden, verdanken wir der Wissenschaft. Die Geschichte erhält erst wieder aktuellen Bezug durch die Geschichtswissenschaft. Je geringer sie ausgebildet ist, desto verschwommener und ungenauer wird das Bild der geschichtlichen Abläufe. Oder anders ausgedrückt: Als die Geschichtswissenschaft — z. B. die wissenschaftliche Erforschung der Landesgeschichte — noch nicht die heutige Bedeutung hatte, war es um die wirkliche Kenntnis der Vergangenheit schlecht bestellt.

Ich weiß sehr wohl, daß ich damit im Grunde genommen Selbstverständliches feststelle; lassen Sie mich das dennoch an einem Exempel der süderländischen Geschichte verdeutlichen, weil ich meine, daß dieses Beispiel Ihr besonderes Interesse verdient.

Kürzlich blätterte ich in einigen Abhandlungen des sauerländischen Heimatdichters Friedrich Wilhelm Grimme. Dem alt eingesessenen Lüdenscheider wird Friedrich Wilhelm Grimme möglicherweise noch aus der Schulzeit bekannt sein. Grimme lebte und wirkte hauptamtlich als Gymnasialpädagoge in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

„Dichter des Sauerlandes möchte ich sein“, hat er von sich selbst gesagt,

„wie Uhland sein Schwaben im Liede verherrlicht und bekannt gemacht hat, so möchte ich unsere herrliche Heimat besingen und verewigen, und im Sauerlande — wenn Du's durchaus wissen willst — mir ein wenig Ruhm holen“²⁾.

Nun, dichterischen Ruhm hat er geerntet. 1907 setzte ihm die heimatverbundene Bevölkerung des Sauerlandes in Assinghausen zwischen Brilon und Winterberg ein Denkmal vor seinem Geburtshause.

Derselbe Grimme, der erfolgreich seinen Bund mit den Musen geschlossen hatte, führte in einem geschichtlichen Beitrag, den er „Das Sauerland und seine Bewohner“ überschrieb, folgendes aus³⁾:

„Aber nun der Name ‚Süderland‘?! Wo und wann in der Geschichte tritt er auf? Er wird wohl eine sehr späte Erfindung der Gelehrten, — vielleicht erst von unserem Landsmann Seibertz sein oder aber, hat jemand eine alturkundliche Beglaubigung, so bringe er sie und verdiene sich damit einen Gotteslohn! Sprachlich freilich ist durch Heranziehung von allerlei Lautverschiebung ein ‚Sauerland‘ daraus fertigzustellen: ‚Süderland‘ oder ‚Suderland‘, ‚Suerland‘, ‚Surland‘ — daraus endlich, weil sur im Platt = sauer ist, ‚Sauerland‘. Es klingt das aber doch nahezu so, wie wenn man nach einem bekannten Schulwitz aus dem griechischen „alopex“ schließlich das deutsche ‚Fuchs‘ heraus bringt. Und noch eins: wenn ein Name von einer Himmelsgegend entlehnt ist, so fehlt auch der Gegensatz nie — so Ostfalen, Westfalen, — Ostfranken, Westfranken, — Nordbayern, Südbayern, — aber wo hat das ‚Süderland‘ sein Gegenpart, ein ‚Nordland‘? — ja, wenn Hellweg und Münsterland so hießen!! Oder sollen wir diesen Gegensatz in weiter Ferne bei den Nordalbingern in Mecklenburg finden, die ihr Land jedoch ebensowenig jemals ‚Nordland‘ genannt haben? Man wende nicht ein, es habe doch auch eine Ostmark und Nordmark ohne den Gegensatz einer Westmark und Südmark gegeben — das waren ‚Militärgrenzen‘, die man gegen die feindlichen Völker des fernen Ostens und Nordens errichtete. —

Ziehen wir nun das Facit. Ohne dem Volke die Freude an seiner Herleitung des Namens, die ja sogar poetisch ist, verderben zu wollen, können wir die von den Gelehrten beigebrachten Etymologien sämtlich ebensowohl sprachlich billigen, wie auch mit der geschichtlichen Entwicklung der Bevölkerung unseres Landes in Einklang bringen. Wir wollen sie auch in ihrem Werte nicht gegeneinander abwägen, wiewohl wir nicht verhehlen, daß wir die Beckersche Erklärung, weil sprachlich zunächst liegend, als die

plausibelste bezeichnen. Damit aber auch Halt! Keine von allen dreien hat ein Anrecht, sich jetzt wieder einzusetzen und den altverbrieften, seit langen Jahrhunderten bestehenden Namen ‚Surland, Sauerland‘ aus der Tür zu werfen. Trippe und Becker beanspruchen das auch nicht; aber die Adepten des ‚Süderlandes‘ rufen dieses Wort so laut ins Land hinein, daß schon Geographieschreiber und Landkartenzeichner darauf hören mußten. Freunde! das geht nicht. Der Name ‚Sauerland‘ ist geworden, hat sich entwickelt, hat sich festgesetzt, hat das Bürgerrecht gewonnen und besteht somit allein zu Recht.“

Soweit das Zitat. Ich wiederhole noch einmal aus dem ersten Satz:

„... hat jemand eine alturkundliche Beglaubigung, so bringe er sie und verdiene sich damit einen Gotteslohn!“

Mehr als genug Urkunden, in denen der Name Süderland erscheint, sind heute in den Archiven registriert⁴⁾. Allein in den Vemerkungen des 15. Jahrhunderts taucht der Name als Bezeichnung für den größten südlich der Ruhr gelegenen märkischen Freigerichtsbezirk vielfach auf⁵⁾. Eine flüchtige Durchsicht der gedruckten Urkundentexte und -regesten, die mir ohne besondere Mühe zugänglich sind, ergab auf Anhieb die Zahl von rund 50 vemerechtlichen Dokumenten, in denen der Name Süderland — zumeist mehrfach — vermerkt ist. Die Nachweisungen häufen sich auch anderswo, und doch sind erst 100 Jahre vergangen, seitdem Friedrich Wilhelm Grimme eine „absolute Fundleere“ behauptete; das ganze ist ein Phänomen, interessant genug, hier einmal festgehalten zu werden.

Warum erwähne ich das gerade jetzt und in diesem Zusammenhang? Einmal weil ich Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken möchte, wie „fündig“ die Forschung nach heimatgeschichtlichen Quellen in den letzten Jahrzehnten geworden ist und wie umfassend der Horizont der urkundlichen Überlieferungen sich erweitert hat. Zum anderen erscheint mir das ganze auch deswegen bemerkenswert, weil ich mit meinem Thema über die inzwischen dokumentarisch belegten Stationen hinaus wieder in Zonen vorstoße, die es auch heute noch und, wie wir mit guten Gründen annehmen dürfen, wohl für immer an urkundlichen Quellen lokaler Art weitgehend fehlen lassen werden. Was die Urkunden betrifft, so sind wir hinsichtlich der vor- und frühterritorialen Zustände nach wie vor in der Lage, in der sich die Menschen des Süderlandes vor 100 Jahren bezüglich des ausgehenden Mittelalters befanden. Gleichwohl sind unsere Startchancen für eine einigermaßen zuverlässige Erfassung dieser dokumentarisch wenig ergiebigen Epochen der Frühzeit ungleich günstiger; und das beruht auf folgendem:

Die Geisteswissenschaften des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts hat man als einem sogenannten Methodenmonismus verfallen bezeichnet. Das soll heißen, daß jede Wissenschaft für sich nach einer Reinen Lehre betrieben wurde. Was für die Jurisprudenz die Reine Rechtslehre war, das gab es entsprechend für die Geschichtswissenschaft. Die Erkenntnisse, die sich daraus ergaben, dürfen nicht unbedingt abqualifiziert werden. In vielem stieß die Forschung zu bis dahin ungeahnten Möglichkeiten und Bereichen vor. Wir erleben es heute jedoch, wie der Methodenmonismus abgelöst wird von einer Methodensynthese interdisziplinärer Forschung. Innerhalb der einzelnen Fakultäten und fakultätsüberschreitend begegnen und helfen sich die verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen. In einer schlechthin grenzenlosen Breite dringt die Forschung zu neuen Erkenntnissen vor. Es wäre nicht zu verstehen, wenn das nicht auch für die Erforschung der frühen geschichtlichen Verhältnisse und Zustände einer Region, wie etwa der des Süderlandes, gelten würde. Die Spatenkunde und Geographie, die Orts- und Flußnamenkunde, die Rechts- und Verfassungsgeschichte, die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, die Kirchengeschichte und andere Zweige der historischen Wissenschaften, sie alle verbinden sich mit der Landes- und Reichsgeschichte zu einer Forschungsbasis, die gewisse Hypothesen und Schlußfolgerungen für die frühe süderländische Landesorganisation ermöglicht.

Die intellektuelle Redlichkeit gebietet es immerhin, zugleich auch darauf aufmerksam zu machen, daß sicherlich letzte Unsicherheiten verbleiben werden. Dafür fehlen einfach die dokumentarischen Quellen. Die erste urkundliche Erwähnung einer Siedlung ist für das Süderland nämlich erst aus dem Jahre 1003 überliefert. Am 16. Februar des Jahres schenkte Erzbischof Heribert von Köln der Abtei Deutz am Rhein den Oberhof Rhade an der Volme. Die über diese Schenkung ausgestellte Urkunde wird zwar als Fälschung angesehen, wahrscheinlich lag der Herstellung des Falsifikats aber eine echte Urkunde zugrunde⁶⁾. Verglichen mit anderen Gebieten Westfalens und des Rheinlandes ist das ein verhältnismäßig spätes Einsetzen der schriftlichen Überlieferung. Das Süderland gehörte aber eben nicht zu den merowingischen, fränkischen und sächsischen Kernlanden. Hier hatte auch die „schreib- und aufzeichnungsfreudige“ Kirche, die bischöfliche wie die klösterlich verfaßte, keinen zentralen Sitz (das Vorhandensein einer sogenannten Urkirche, von der aus das süderländische Bergland missioniert wurde, steht dabei auf einem anderen Blatt; darüber werde ich zu referieren haben)⁷⁾.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen möchte ich nunmehr versuchen, an Hand einiger wichtiger Stichworte die vor- und frühterritoriale⁸⁾ Landesorganisation im Süderland so darzustellen, wie sie sich auf Grund der neuesten Forschungsergebnisse als gesichert oder wenigstens doch als einigermaßen wahrscheinlich erweist.

Der Gau

Schon die germanische Völkerschaft war verbandsmäßig organisiert. Eine ihrer politischen Untergliederungen war der Gau (lateinisch „pagus“), an dessen Führungsspitze der Gaufürst oder Gaugraf stand⁹⁾. Diesen Teilverband finden wir also sowohl bei den Rheinfranken als auch bei den nördlich und links der Elbe sitzenden Sachsen vor. Innerhalb der fränkischen „Grenzen“ fiel der Gau bei den karolingischen Verfassungsreformen im 8. Jahrhundert zumeist mit der Grafschaft zusammen¹⁰⁾. Die niederrheinische Landeskunde tut sich deshalb bei der Feststellung der Gaunamen längst nicht so schwer wie die westfälische Landesforschung. In Sachsen verlief die Entwicklung differen-

zierter. Hier stießen mit der fränkischen Eroberung des ausgehenden 8. Jahrhunderts zwei Verfassungssysteme zusammen, die zwar von ihren germanischen Ursprüngen her miteinander verwandt, gleichwohl aber nicht in jeder Hinsicht identisch strukturiert waren. Der sächsische Stammesverband links der Elbe zerfiel vor der karolingischen Unterwerfung um 800 nach Christi Geburt in drei „Provinzen“ (so Engel in seiner 1968 erschienenen Politischen Geschichte Westfalens¹¹⁾) oder in drei Heerschaften (so u. a. Hömberg¹²⁾), die aus den Westfalen, Engern und Ostfalen bestanden. Bei ihrem gemeinsamen Kampf gegen Karl den Großen war ein einheitliches Handeln keineswegs die Regel, und auch jeder der drei Unterverbände war nur ein lockerer Zusammenschluß teils größerer, teils kleinerer Gauvölker unter Führung eines Adels, der in sich zutiefst gespalten war¹³⁾. Der sächsische Personenverband bildete also stammesmäßig zwar eine Einheit, er war aber nicht wie der fränkische „Staat“ straff organisiert¹⁴⁾.

Funktional hatte der Gau in beiden Bereichen in etwa die gleiche Bedeutung. In kriegerischen Zeiten bildete er eine militärische Schicksalsgemeinschaft. Im Frieden verwirklichten sich in ihm die kulturellen Voraussetzungen für das menschliche Zu-

sammenleben, insbesondere, wenn ein übergeordnetes strategisches Ziel die zusammengefaßten Kräfte aller Gauzugehörigen mobilisierte. Letzteres ergab sich z. B. in den Grenzgaun, aus denen Siedlungskeile in stammesfremde Umgebungen vorangetrieben wurden. Wo die Landnahme politische Priorität besaß, bildete sich ein einheitlicher Wille zur Kolonisation und damit ein besonderer Gemeinschaftssinn heraus. Die Initiative dazu mußte durchaus nicht immer von dem führenden Adel ausgehen. Sie konnte auch genossenschaftlich begründet aus der Mitte des Bauernstandes erwachsen.

Das Gebiet an Lenne und Volme und dann vom Ebbe bis auf die Wiblingwerder Hochfläche war ein „Grenzsaum“. Hier fehlte im Unterschied zu den vor den Gebirgsterrassen tiefer gelegenen Ebenen an Ruhr, Lippe und Rhein eine Siedlungskontinuität aus keltischer, germanischer oder germanisch-römischer Zeit, eine Kontinuität, wie sie in der heimatgeschichtlichen Forschung vor und auch nach den beiden Weltkriegen zwar immer wieder behauptet wurde¹⁵⁾, die aber nach den archäologischen Funden Manfred Sönneckens für das Süderland in seiner Ausdehnung der späteren süderländischen Freigrafschaft durch nichts bewiesen ist¹⁶⁾. Von mehr oder weniger gelegentlichen Aufent-



Die mittelalterlichen Gaue in Westfalen (nach J. Prinz)
Aus: Gewin, Die Herkunft der Grafen von Limburg Stirum, Assen und Münster 1962

halten durchziehender und jagender Gruppen abgesehen, lebten in dem süderländischen Bergland während der Steinzeit, Bronze- und Eisenzeit keine oder nur wenig Menschen. Das war auch in den ersten Jahrhunderten nach der Zeitenwende noch so. Die römischen Münzen, die bei Rummenohl und bei Lüdenscheid gefunden wurden, sind keine Siedlungsbeweise. Langsam besiedelt und kulturell erschlossen wurde das Land erst, als die rheinfränkischen und sächsischen Gaue aufeinander zu in Bewegung gerieten. Das war seit dem 7. Jahrhundert der Fall. Aus dieser historischen Sicht wird die Frage der Gauzugehörigkeit interessant. Kann etwas darüber ausgesagt werden, zu welchem Gau die ersten und die weiteren Siedler des Hügellandes um Lüdenscheid gehörten?

Die eine Völkerbewegung ereignete sich vom Rhein und von den Randterrassen des Bergischen Landes her. Sie erreichte im Oberbergischen das Süderland. Aus dem Altsiedlungsgebiet am Rhein kamen die Franken. Ihre rechtsrheinischen Gaue hatten die Namen Ruhrgau, Keldach-, Deutz- und Auelgau¹⁷⁾. Erfaßt wurde davon ein ausgedehnter Landstrich von der unteren Ruhr im Norden bis jenseits des Unterlaufs der Sieg im Süden. Der andere Siedlungsvorgang nahm seinen Ausgang von dem altbesiedelten östlichen Hellweg her. Aus dem Nordosten zogen sächsische Siedler über die Lenne hinweg in das süderländische Bergland. In welchem Verhältnis die friedliche Landnahme und kriegerische Eroberungen des noch zu kultivierenden Hügellandes zueinander standen, entzieht sich unserer Kenntnis. Fest steht nur, daß schon vor der letzten großen Auseinandersetzung, die 772 mit Karls des Großen Sachsenunterwerfung begann, von beiden Seiten veranlaßt mehrere Kriegszüge über das Land hinweggingen, so z. B. unter Karl Martell, dem bekanntesten fränkischen Hausmeier, und auch noch unter dessen Sohn, Pippin dem Jüngeren¹⁸⁾. Handfeste Zeugen für die keineswegs immer ungestörte Binnenkolonisation des Süderlandes in dieser Zeit sind die frühen fortifikatorischen Bauwerke, an der Spitze die Ringwallanlagen auf dem Sundern bei Plettenberg-Ohle¹⁹⁾. Wenn man alle zur Verfügung stehenden Indizien miteinander vergleicht und besonderes Augenmerk der mutmaßlichen Ausbreitung der Fluß- und Ortsnamen widmet, so wird man den Eindruck nicht los, daß quantitativ die von Osten und Nordosten her einsetzenden Rodung die Landnahme aus dem Westen überwog.

Der aus dem Sauerland vordringende Siedlungskeil erfaßte das Süderland bis in seinen südwestlichen Zipfel, d. h. bis in die Gummersbacher Gegend. Das Neusiedlungsgebiet war uneinheitlich, es wurde fleckenweise durchsetzt mit westlichen Einströmungen. Eine Raumplanung im modernen Sinne gab es noch nicht. Die Landschafts- und Siedlungsstruktur basierte deshalb auf einem unorganisch gewachsenen Streubesitz. Er blieb im süderländischen Bergland das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit, ja genau genommen sogar bis zu den napoleonischen und preußischen Reformen des beginnenden 19. Jahrhunderts charakteristisch. Die „politischen“ Grenzen bildeten dabei kein absolutes Hindernis. Wie im späten Mittelalter noch trotz gewisser hoheitlicher Streitigkeiten bergisch-märkische und kölnisch-märkische Grenzüberschreitungen beim Immobilienbesitz von den Eigentümern toleriert wurden, so gab es im frühen Mittelalter keine generellen sächsisch-fränkischen Konflikte im nachbarschaftlichen Zusammenleben²⁰⁾.

Aus dem Siedlungsbild, das ich hier entworfen habe, folgt, daß der Hauptteil der ersten dauerhaften Siedler, die im Süderland Fuß faßten, sächsischer Abstammung war. Die sächsischen Siedler — das ist logisch — waren aber gauzugehörig. Die Frage ist nur, zu welchem Gau zählten sie oder anders: von welchem sächsischen Gau aus wurde die

Kolonisation des Gebiets an und zwischen Lenne und Volme betrieben?

Leider fehlen für das sächsische „Grenz“-land im Westen des Stammesverbandes Gaunamen, die den fränkischen „Grenz“gaun (Ruhr-, Keldach-, Deutz- und Auelgau) vergleichbar wären. Deshalb muß man sich mit folgenden Feststellungen begnügen: Jedenfalls war es ein westfälischer Gau, von dem aus die sächsische Landnahme des süderländischen Berglandes ihren Ausgang nahm, ob bereits der Gau Westfalen (oder Westfala), ist ungewiß. Der Begriff Westfalen taucht zwar schon 775 in den sogenannten Metzger Reichsannalen auf²¹⁾. Als Gauname erscheint er aber erst 955 in der Gründungsurkunde des Kanonissenstiftes Fischbeck bei Rinteln an der Weser²²⁾. Das von König Otto I. gegründete Kloster wurde damals mit Streubesitz ausgestattet, der „in pago Westfala“, d. h. im Westfalengau lag. Wann dieser Gau Westfalen als Ordnungsträger entstanden ist, kann heute niemand mehr sagen. Daß er oder sein historischer Vorgänger jedoch als Keimzelle für die sächsische Westkolonisation anzusehen ist, dürfte zweifelsfrei sein. Mit Ablauf des 11. Jahrhunderts verschwindet der Name Westfalengau. Es ist dann von der Provinz Westfalen die Rede, die mehr ein kulturelles als politisches Bestimmungswort war²³⁾.

Leider haben wir keine Überlieferung, ob sich das Süderland damals noch als Teil des Westfalengaus empfand. Drei Alternativen lassen sich vorstellen: (1) Das aus dem Inneren Westfalens heraus jung besiedelte Süderland war ein organisatorisch und verwaltungsmäßig nicht abgeteilter Bezirk des Westfalengaus; (2) es bildete einen Untergau (= Zentgau) eines Obergaus; (3) es wurde ein selbständiger Gau.

Hätten wir eine Quelle, die einen Hinweis auf einen Suder- (Süder-) Gau oder auf einen Suderland- (Süderland-) Gau gäbe, vieles wäre einfacher zu beurteilen, manche Spekulation könnte unterbleiben. Der frühere Münsteraner Ordinarius für Westfälische Landesgeschichte, Prof. Hömberg, spricht an einer Stelle seiner literarischen Äußerungen von einem „Suderlandgau“. In seiner Abhandlung „Kirchliche und weltliche Landesorganisation in den Urfarrgebieten des südlichen Westfalen“ führt er wörtlich aus²⁴⁾:

„Zu vermuten ist für dieses Gebiet der Gauname ‚Suderland‘, Süderland, der im Spätmittelalter mehrfach für das Land beiderseits des Ebbegebirges begegnet; aus ihm ist die moderne Bezeichnung Sauerland für das südwestfälische Gebirgsland hervorgegangen. Die Gaubezeichnung Süderland würde gut zu der Lage des Gebiets im südlichsten Zipfel des sächsischen Stammesraumes passen.“

Angesichts der wissenschaftlichen Autorität Hömbergs möchte ich dem nichts weiter mehr hinzufügen.

Die Grafschaft

Während sowohl in Franken als auch in dem ehemals sächsischen Herrschaftsgebiet der Gau als Ordnungselement seine Bedeutung verlor²⁵⁾, gewann eine andere Organisationseinheit immer mehr an Einfluß. Das war die Grafschaft, der fränkische Comitatus. Es soll hier nicht die wissenschaftliche Auseinandersetzung vertieft werden, ob, in welchem Umfang und mit welcher Effizienz und Dauerhaftigkeit Karl der Große sein ganzes fränkisches Reich mit einem geschlossenen Grafschaftssystem überzog²⁶⁾. Unbestritten ist, daß nach dem Sachsenkrieg, der von 772 bis 804 mehr als dreißig Jahre dauerte, die karolingische Grafschaftsverfassung auch in den sächsischen Gauen Eingang fand. Sicherlich bildeten die Comitatus nicht überall die gleichen Kraftfelder mit einer gleichmäßigen politischen Spannung und Wirksamkeit²⁷⁾. Allein nach der Siedlungs-

dichte und nach der strategischen Bedeutung eines Landstrichs und wohl auch nach der persönlichen Stärke und Ausstrahlungskraft des jeweiligen Grafen unterschieden sich die Grafschaften in ihrer Fähigkeit zur Integration auseinanderstrebender Tendenzen. Und ganz allgemein wird anzunehmen sein, daß die Macht des Grafen im Mittelpunkt am größten war, in der gräflichen Burg; nach den „Grenzen“ zu, d. h. dorthin, wo der Einfluß eines benachbarten Grafen zur Geltung kam, nahm sie ab. In diesem Zusammenhang der realen Wirksamkeit der Grafengewalt für die Bewußtseinslage der Zeitgenossen sollte man auch deutlich sehen, daß die Grafschaft, wie wir sie heute begreifen, weitgehend eine „Interpretation historischer Betrachtung“ ist. Gustav Engel hat 1962 darauf hingewiesen²⁸⁾. Den Zeitgenossen ist die Grafschaft als Inbegriff der politischen und rechtlichen Vorstellungen, die wir heute damit verbinden, fremd gewesen.

Mehrere Beobachtungen sprechen dafür, daß das sächsische Neusiedlungsgebiet des süderländischen Berglandes keinen Freiraum innerhalb des — jeweils nach dem wissenschaftlichen Standpunkt — geschlossenen oder lockeren karolingischen Grafschaftssystems darstellte. Gewiß ist die jahrhundertelange Bauernfreiheit, die das Süderland im Vergleich zu den Nachbarregionen kennzeichnete, als ein besonderes Phänomen, wenn man so will: als „das süderländische Wunder“ zu bezeichnen und zu begreifen²⁹⁾. Sie stellt eine soziale Komponente dar, die nicht genug beachtet und gerühmt werden kann; die politische Zugehörigkeit des Süderlandes zu einer karolingischen Grafschaft widerlegt sie aber nicht.

Eine differenzierte Analyse der Grafschaftsverfassung im westlichen Sauerland zeigt³⁰⁾, daß das Süderland im 10. Jahrhundert dem Machtbereich der Ezzonen, d. h. des Geschlechts der rheinischen Pfalzgrafen zugehörte, als deren Stammvater Erenfried I. gilt, der 866 bis 904 u. a. als Graf im Bonngau und im Keldachgau, also selbst schon für links- und rechtsrheinisches Gebiet, bezeugt ist³¹⁾. Ezzos, d. h. Erenfrieds III. Großgrafschaft reichte von der Maas bis Menden im Sauerland. Linksrheinisch ist er als Graf im Ahrgau und im Bonngau nachgewiesen, rechtsrheinisch als Graf in den Gobezirken Attendorn, Menden und Hüsten. Dazwischen lag der süderländische Bezirk. Interessant ist es zu sehen, wie um die Jahrtausendwende (Ehrenfried III. regierte von 1002 bis 1034) das westliche Sauerland aus der Sicht der Dynasten dem rheinischen Bereich zugehörte, nicht dem „ducatu Westalorum“, d. h. der Großgrafschaft der Grafen von Westfalen, der späteren Grafen von Werl, aus denen die Grafen von Arnsberg hervorgingen³²⁾.

Von einer Großgrafschaft war bisher die Rede. So, wie sie sich in der Zerfallsperiode nach Karl dem Großen herausgebildet hatten, bestanden diese großräumigen Hoheitsbereiche aus mehreren, gelegentlich bis zu 20 Stück zählenden Grafschaftsbezirken, Einzel- oder Untergrafschaften oder wie man die Teilgebilde des Großverbandes auch bezeichnen will. Damit stellt sich sofort wieder die Frage nach einem süderländischen Grafschaftsbezirk und einem Grafschaftsmittelpunkt auf süderländischem Boden für die karolingische und nachkarolingische Zeit. Wiederum — wie hinsichtlich der Gauverfassung — sind drei Alternativen denkbar: (1) Das Süderland gehörte ohne eigene Abgrenzung zu einer anderen Grafschaft; (2) es bildete in einem größeren Rahmen als später eine separate Grafschaft, wurde aber von einer Burg außerhalb seiner späteren Ausdehnung regiert, (3) es war eine (Einzel-, Unter-) Grafschaft mit Sitz eines Grafen.

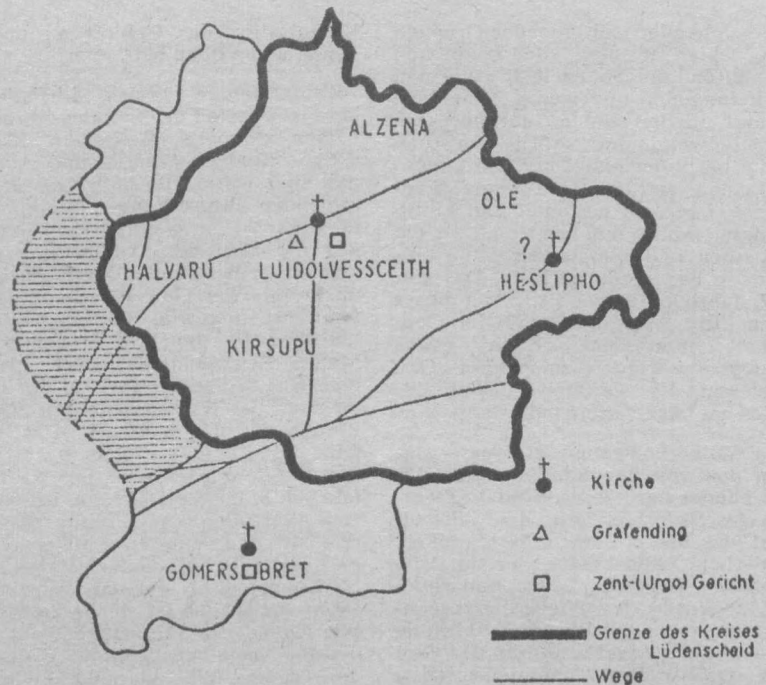
Eine süderländische Grafschaft mit allen Konsequenzen anzunehmen, d. h. mit eigenem Grafensitz, von dem die politische, militärische, administrative (polizeiliche) Gewalt, der Gerichtsban, die Münz- und Finanz-

hoheit usw. ausgingen, wäre ein zu gewagtes Unternehmen. Sie existierte mit Sicherheit erst, seitdem ein nicht bodenständiger Dynast auf der Wolfsegge über der Lenne die Burg Altena errichtet hatte und er selbst oder einer seiner Nachfolger dort seinen Wohnsitz nahm. Vermutlich war das zu Beginn des 12. Jahrhunderts der Fall — die genaue Bauzeit für die Burg Altena, deren Anlage zunehmend mit eisenwirtschaftlichen Gesichtspunkten erklärt wird³³), ist nicht überliefert. Seitdem gab es eine Grafschaft Altena, die sich später, nämlich etwa mit der Wende zum 13. Jahrhundert fortentwickelte und die größere Grafschaft Mark, das stärkste weltliche Territorium auf westfälischer Erde, entstehen ließ.

Anders verhielt es sich mit dem sogenannten Comitatus. In seiner späteren Ausgestaltung verkörperte sich in ihm nur noch der hohe Gerichtsban des Grafen. Dieser Comitatus nahm an der Ausdehnung der politischen Machtbefugnisse der Hoheitsträger, die es verstanden, sich zu Großgrafen aufzuschwingen, nicht teil. Die Bevölkerungsvermehrung bei im wesentlichen gleichbleibenden Verkehrsverhältnissen verhinderte schon eine erhebliche Erweiterung der Gerichtsbezirke. So kam es, daß sich in den Hochgerichtsbezirken Strukturen erhielten, die die politischen Veränderungen überdauerten.

Hömberg hat nachgewiesen, daß es bis zu einem gewissen Grade durchaus berechtigt ist, aus späteren, zweifelsfrei überlieferten Verfassungsformen Schlüsse auf frühere Verhältnisse zu ziehen³⁴). Macht man sich in vorsichtiger Weise diese These zunutze, so ist an die süderländische Freigrafenschaft anzuknüpfen, die im 15. Jahrhundert — in der allgemeinen Entwicklung der frühmittelalterlichen Grafengerichtbarkeit zur Frei- und Vemegerichtbarkeit stehend — den karolingischen und nachkarolingischen Comitatus widerspiegelt, selbstverständlich mit inzwischen völlig gewandeltem Inhalt. In dem Freigericht Lüdenscheid, das während des 15. Jahrhunderts zur im ganzen Reich gefürchteten Instanz der Veme wurde³⁵), traten Elemente hervor, die in ihm das Erbe eines früh- und hochmittelalterlichen Grafengerichts vermuten lassen. Nicht die überwältigende Zahl der Prozesse ist dafür ein Indiz. Die Erwähnung des Gerichts bei Angelegenheiten, die den Lüdenscheider Freistuhl von den Personen und Sachen her nichts angingen, zeigt die nachwirkende Bedeutung Lüdenscheids als Mittelpunkt eines süderländischen Comitatus. Ich habe darauf im Rahmen meiner Untersuchungen zur Geschichte der Veme im Süderland verschiedentlich hingewiesen³⁶). Die geographischen, räumlichen und verkehrsmäßigen Verhältnisse will ich nicht erneut erläutern³⁷). Sie stützen ebenfalls die These, daß sich in Lüdenscheid, d. h. etwa im Zentrum des süderländischen Berglandes, die Comitatusgewalt eines Grafen konzentrierte. Lüdenscheid blieb der forensische Hauptort auch dann, als sich im benachbarten Altena die von den bergischen Rechtstiteln abgeleitete Grafengewalt der Herren von Berg-Altena manifestierte.

In der Zeit vom ausgehenden 11. Jahrhundert bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, d. h. für mehr als 150 Jahre und räumlich begrenzt noch länger, gerieten einzelne Teile des Süderlands unter verschiedene politische Gewalten. Die Grafen von Sayn, von Berg, von Zütphen und Ravensberg, die von Werl und Arnsberg, dann aber auch die Erzbischöfe von Köln brachten die Teile des zerfallenden Herrschaftsbereichs der rheinischen Pfalzgrafen in ihren Besitz. Hand in Hand damit vollzog sich die Begründung neuer gräflicher Gerichtsbarkeiten in den Randzonen des Süderlands. So sind die späteren Freigerichte zu Lützinghausen und Neustadt im Vest Gummersbach sowie zu Breckerfeld, Plettenberg, Meinerzhagen, Valbert und Herscheid im



Der süderländische Comitatus um 850 n. Chr. Siedlungsräume — Fernwege — Kirchen — Gerichte

Entwurf: E. Fricke

Aus: Krins (Herausgeber), Heimatchronik des Kreises Lüdenscheid, Köln 1971. Die Namen bedeuten: Altena - Ohle - Plettenberg - Gummersbach - Kierspe - Halver - Lüdenscheid.

Vest Lüdenscheid höchstwahrscheinlich nicht als Abspaltung des Lüdenscheider Grafengerichts, sondern aus abgesplitterten Befugnissen der an die Stelle der Ezonen tretenden gräflichen Gewaltträger entstanden. Der ursprüngliche süderländische Comitatus verlor vorübergehend seine Einheit und verhältnismäßige Geschlossenheit. Angesichts der eventuell nie vorhanden gewesen oder aber abgewanderten politischen Machtkonzentration ging von dem Grafengericht Lüdenscheid keine Integrationskraft aus, die den Zerfall hätte aufhalten können. Erst mit dem Erstarken der altena-märkischen Territorialgewalt im 13. und 14. Jahrhundert trat die ursprüngliche Gerichtsverfassung in zeitgenössischer Weise wieder hervor, das geschah — wie bereits erwähnt — in der großen Freigrafenschaft im Süderland, der größten märkischen Freigrafenschaft südlich der Ruhr.

Die Immunität

Wenn man den großen reichsrechtlichen Entwicklungslinien nachgeht, gelangt man zu der vielleicht überraschenden Feststellung, daß die Immunität als Rechtsinstitut ihre Entstehung dem politischen Willen der sächsischen Könige und deutschen Kaiser verdankte, die Macht der Grafen zu schwächen. Es waren durchaus nicht nur Motive einer kirchenfreundlichen Einstellung, die das weltliche Regiment veranlaßten, vornehmlich seit dem 10. Jahrhundert die Unabhängigkeit der großen kirchlichen Grundherrschaften zu fördern und ihnen Immunitätsdiplome zu verleihen, die die Gewalt der Grafen partiell brachen. Das Immunitätsdiplom beinhaltete regelmäßig eine fast völlige Befreiung von den Eingriffen staatlicher Beamter. Die immune Grundherrschaft bildete ein exemptes, exterritoriales Gebiet innerhalb der Grafschaft, einen gefreiten Friedensbezirk. Der Immunität, wie der Begünstigte des Immunitätsdiploms genannt wird, erhielt die dem

Fiskus entgehenden Leistungen, er brachte Zwing und Bann gegen die Hintersassen, d. h. gegen die Gutsabhängigen, zur Geltung³⁸).

In die karolingische und nachkarolingische Grafschaft eingesprengten Grundbesitz hatten im Süderland schon früh die kurz vor Ablauf des 8. Jahrhunderts gegründete Abtei Werden an der Ruhr, verschiedene stadtkölnische Stifter und die rechtsrheinisch vor Köln gelegene Abtei Deutz. Eine große Anzahl weiterer Korporationen folgte, ihr Einfluß blieb aber auf verhältnismäßig geringfügigen Streubesitz begrenzt. Hingegen nahm die Bedeutung der namentlich genannten Grundherrschaften schon deshalb laufend zu, weil sich im Zuge der allgemeinen Bevölkerungsvermehrung die Zahl der abhängigen Höfe durch Teilungen ständig vergrößerte. Die Verwaltung ging von außerhalb des Süderlands gelegenen Oberhöfen aus (Wipperfürth, Lindlar, Schöppenberg, Blintrop), einige Hebestellen befanden sich aber auch auf süderländischem Boden (Gimborn, Stieneichhofen, Mönchhof und Heesfeld bei Halver, Plettenberg, Rhade an der Volme, Burhausen bei Rönsahl u. a.).

Dagegen hatten kein Kloster, kein Stift und keine Abtei ihre Zentralen im süderländischen Bergland. Zwar war das Süderland auch im östlichen Halbrund von einem Kranz kirchlicher Korporationen umgeben (zu denken ist an Herdecke, Fröndenberg, Meschede, Odingen, Drolshagen, Ewig); die einzige mönchische Niederlassung im Süderland selbst bestand aber nur aus einer Priorei. Es war dies die Zweigstelle des Prämonstratenserklusters Scheda (bei Unna) in Berentrop bei Neuenrade.

Für das Verständnis der süderländischen Immunitäten geistlichen Ursprungs ist ferner nicht nur die Feststellung wichtig, daß es die weltlichen Schutzherren, die sich die Immunitäten erkoren, frühzeitig verstanden,

ihren Einfluß auf die Verwaltung der Villikationen zu stärken. Besonders aufschlußreich ist es, im Einzelfall zu sehen, wer der Schirmvogt war. Das war fast immer derjenige Mächtige, der auch die Grafengewalt über das übrige Land und über die nicht abhängigen Leute besaß. Über den bedeutendsten Immunitätsbesitz in fast allen Kirchspielen des Süderlandes hatten schon etwa seit dem Jahre 1000 nach Christi Geburt die rheinischen Pfalzgrafen die Vogteigewalt inne. Noch während des 11. Jahrhunderts folgten ihnen die Herren von Berg nach. Von ihnen ging die Schutzvogtei über die Deutzer und Werdener Güter sowie auch über den Grundbesitz der stadtkölnischen Stifter und Abteien ganz überwiegend auf die Grafen von Altena-Mark über. Die Grafenhoheit und die Immunitätshoheit schlossen sich somit schon sehr früh nicht mehr gegenseitig aus. Das ist eine typisch süderländische Erscheinung, die hervorgehoben zu werden verdient.

Eine Ausnahmestellung nahm lange Zeit nur der Oberhof des Erzbischofs von Köln in Meinerzhagen ein. Hier hielt sich die erbstiftliche Hochgerichtsbarkeit ohne schutzvogteiliche Bevormundung bis in das 14. Jahrhundert. Nur langsam gelang es den Grafen von der Mark, auch dieses autonome Gerichtsamt ihrer Landeshoheit einzugliedern.

Die durch den Besitz der wichtigsten Vogteien überhöhte Kraft der Landesherren erstickte die wenigen Ansätze, mit denen der bodenständige niedere Adel versuchte, autogene Gewalten aufzubauen. Selbst den bedeutendsten einheimischen Geschlechtern des süderländischen Raums, den Familien v. Plettenberg, v. Neuhoff, v. Ohle, gelang es nicht, unabhängige Herrschaften aufzurichten, die der Grafengewalt entzogen waren. Ihre Hobs- und Lehnsverbände, über die sie mit genossenschaftlichen Beschränkungen verfügten, erschöpften sich juristisch darin, daß in ihnen schuld-, sachen-, familien- und erbrechtliche sowie in criminalibus höchstens niedere Angelegenheiten erörtert und im Hobs- oder Lehngericht geregelt wurden, mehr nicht. Von dem abgabenfreien Allod abgesehen, unterstanden ihre Leute und Güter somit voll der Hoheit des Grafen und später des Territorialherrn.

Den ehemals exemten Reichsbesitz nördlich von Lüdenscheid und bei Altena-Wiblingwerde ereilte schließlich dasselbe Schicksal. Ehedem ein dem großen Reichsgutkomplex um Dortmund verbundener separater Bannbezirk³⁹⁾, ging die Integrationskraft der Reichsvogtei wahrscheinlich schon in den ersten Jahrzehnten der Territorialisierung verloren, so daß im 15. Jahrhundert nur noch Relikte auf diese extravagante Erscheinungsform der süderländischen Verfassungsgeschichte hinwiesen.

Ein Facit zur Bedeutung und Entwicklung der Immunität im Süderland kann nur lauten: Es hat sie gegeben. Sie hat auch große soziale Breitenwirkung und besonderen Einfluß auf die rechtlichen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung entfaltet. Zu den Charakteristika der Geschichte, zu denen sie sich in anderen, weniger dynastisch geprägten Landschaften durchaus entwickelt hat, zählte die süderländische Immunität aber nicht. Im Süderland lag das Primat eindeutig bei der Grafschaft als des tonangebenden verfassungspolitischen Faktors.

Die Kirche

Nun von der kirchlichen und weltlichen Immunität zur frühen Geschichte der Bischofskirche im Süderland. Es ist heute allgemein anerkannt, daß Karls des Großen Sachsenunterwerfung nicht allein dem Verlangen nach einer imperialistischen Ausdehnung des Frankenreichs entsprang. Lebensraumprobleme spielten in der Politik des frühen Mittelalters zu Lebzeiten Karls keine beherrschende Rolle, jedenfalls nicht in einer

den modernen Entwicklungen vergleichbaren Art. Strategische Gesichtspunkte, insbesondere solche zur Sicherung der Reichsgrenzen, führten schon eher zur Eingliederung benachbarter Völkerschaften und Stämme. Bei Karl dem Großen kam sein Wille zur Expansion des Christentums hinzu. Die heidnischen Sachsen sollten sich auf das Evangelium Christi taufen lassen. Karls Außenpolitik war Missionspolitik. Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung des Pfarrsystems zu sehen, die mit der fränkischen Eroberung Sachsens einherging.

Die gegenwärtige landesgeschichtliche Forschung begegnet den früheren literarischen Versuchen⁴⁰⁾, nachhaltig erfolgreiche Heidenbekehrungen im Bereich des Süderlandes schon für die vorkarolingische Zeit nachzuweisen, mit begründeter Kritik. Einigermaßen sicher argumentieren läßt sich generell tatsächlich erst für die Zeit ab 800 nach Christi Geburt. Wo speziell die erste Kirche, eine Holzkirche dürfte es gewesen sein, gebaut wurde, ist damit immer noch nicht entschieden.

Um sich zu einer einigermaßen plausiblen Erklärung vorzutasten, empfiehlt es sich, zunächst einen etwas weiteren Sprung in das hohe und späte Mittelalter zu machen, für das Urkunden überliefert sind. Um 1310 wurde der sogenannte Liber valoris, ein Schatzbuch der Erzdiözese Köln, verfaßt. Dieses Dokument nennt die Kirchen der Stadt Köln, dann die Stifte und Klöster der Diözese außerhalb der Stadt Köln und anschließend die Kirchen und Kapellen nach den Dekanaten so, als wenn auf einer Karte ein Uhrzeiger mit der Achse in Köln von Süden umlaufend sie berührte⁴¹⁾. Unter der Ziffer XVII mit dem Titel „Decanatus Ludenscheyt“ werden 16 Gotteshäuser mit ihrer jeweiligen Taxe aufgeführt, in folgender Reihenfolge⁴²⁾:

- | | |
|----------------|------------------|
| 1. Schwelm | 9. Elsey |
| 2. Oberwengern | 10. Wiblingwerde |
| 3. Halver | 11. Hülscheid |
| 4. Voerde | 12. Lüdenscheid |
| 5. Boele | 13. Kierspe |
| 6. Hagen | 14. Radevormwald |
| 7. Ergste | 15. Breckerfeld |
| 8. Lethmathe | 16. Dahl. |

Es bedarf keiner besonderen Erklärung, daß die Existenz dieser 16 Kirchen im Verband des Lüdenscheid Dekanats das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung war. Wenn man sie zurückverfolgt, stößt man automatisch zu einer zweiten bemerkenswerten Schicht vor, auf der 12 Kirchen, unter ihnen aus dem Dekanatsbereich der Zeit um 1310 die Kirchen zu

1. Lüdenscheid
2. Valbert
3. Herscheid
4. Plettenberg,

genannt werden. Im Jahre 1072 zählten diese 4 süderländischen Kirchen zu den Kirchen und Höfen, die Erzbischof Anno II. von Köln dem von ihm gegründeten Kloster Grafenschaft bei Schmalleben vermachte⁴³⁾. Ein weiterer Schritt zurück führt dann zu der frühesten urkundlichen Erwähnung süderländischer Kirchen überhaupt. Im Jahre 1067 überwies derselbe Anno 5 Pfund kölnischer Währung aus dem Zehnten der Kirchen zu

1. Lüdenscheid,
2. Meinerzhagen⁴⁴⁾

dem von ihm gegründeten Stift des hl. Georg in Köln⁴⁵⁾.

Die Jahre 1072 und 1067 liegen dicht beieinander. Zieht man die fünf Jahre, die sie trennen, zu einem Punkt zusammen, so wird



Aus: Fricke, Zur frühen Landeskunde, insbesondere zur Entstehung der Gerichtsverfassung im Süderland. Altenaer Beiträge, N. F. Band 5, Altena 1970.

man feststellen dürfen, daß sich unter den 5 süderländischen Kirchen, die urkundlich für die Zeit um 1070 überliefert sind, die älteste Kirche befindet, die auf süderländischem Boden entstand. Angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung, die die Lüdenscheider Kirche als Dekanatszentrum erlangte, aber auch angesichts der Tatsache, daß die Lüdenscheider Kirche die Mutterkirche für mehrere Filialen wurde, deuten alle Umstände auf Lüdenscheid als Standort der ältesten bischöflichen Kirche im Süderland hin. Die Frage ist nur, in welche Schicht der Kirchen Gründungen die dem hl. Medardus geweihte Kirche zu Lüdenscheid gehörte, zählte sie zu den sogenannten Urfarreien, die nach Hömberg im Zuge der Sachsenmissionen um 800 nach Christi Geburt eingerichtet wurden oder gehörte sie zu den sogenannten Stammfarrerien, in denen Hömberg die zweite Gründungswelle erkannte, die in der weiten Zeitspanne von 800 bis 950 über das Land ging⁴⁶⁾?

Hier eine genaue Klassifizierung vorzunehmen und als zweifelsfrei auszugehen, hieße die vorhandenen Indizien überstrapazieren. Ich habe in meiner Untersuchung zur Entstehung der Gerichtsverfassung im Süderland⁴⁷⁾ nachzuweisen versucht, daß in der Reihenfolge der Gründungszeitpunkte Lüdenscheid vor Plettenberg die Priorität gebührt. Aus der Entstehungsgeschichte der süderländischen Gerichtsbarkeit und aus der Verbindung zwischen den verfassungsrechtlichen Entwicklungen auf dem kirchlichen und weltlich-administrativen Gebiet habe ich ferner den Wahrscheinlichkeitsschluß gewagt, daß Lüdenscheid zwischen Hagen und Attendorn schon ein Urfarrort war, also der Gründungsschicht um 800 angehört.

Ob dies das letzte Wort zur Problematik des Beginns der bischöflich verfaßten Kirche im Süderland ist, vermag ich nicht zu sagen. Möglicherweise kann nur eine Graburg im Fundament der heutigen Erlöserkirche zu Lüdenscheid darüber Aufschluß bringen. In meinem derzeitigen Wohnort Hilden bei Düsseldorf ist 1965 bis 1967 z. B. bei denkmalpflegerischen Restaurationsarbeiten an der heutigen Reformationskirche ein überraschendes Ergebnis zu Tage getreten. Unter dem Grundriß der Basilika aus dem 13. Jahrhundert erschienen Reste von drei früheren Steinkirchen. Die Saalkirche I konnte als Kirche des 10. Jahrhunderts eingestuft werden⁴⁸⁾. Wie dieses Beispiel zeigt, führen

solche Ergebnisse in der zeitlichen Bestimmung früher Kirchengründungen ein gutes Stück voran.

Das Amt

Zur Thematik des Vortrags „Die vor- und frühterritoriale Landesorganisation im Süderland“ gehört ganz gewiß neben den bis hier abgehandelten Bereichen Gau — Grafschaft — Immunität — Kirche die Gerichtsverfassung. Ihr möchte ich jedoch keinen gesonderten Abschnitt widmen, weil ich bereits früher im einzelnen darauf eingegangen bin. Ich verweise auf Band 5 der Altenaer Beiträge⁴⁹⁾ und auf den Reidemeister Nr. 42 aus dem Jahre 1968.

In diesem Schlußkapitel kommt es mir nur noch darauf an, einmal den weithin ungeklärten Wurzeln der Amtsverfassung nachzugehen und die geistigen und realen Grundlagen aufzustoßern — oder wenigstens den Versuch in diese Richtung zu wagen —, aus denen sich die Amtsverfassung als das System entwickelte, das die Verfassungsstruktur des Süderlands während des späten Mittelalters wohl am meisten prägte. Lassen sich diese Wurzeln auch bereits in die vor- oder frühterritoriale Zeit zurückverfolgen? Das soll hier die letzte zu behandelnde Frage sein.

Bei der Antwort ist insofern von der frühen Gerichtsverfassung auszugehen, als die für den Personenverbandsstaat jener Tage typischen Verwaltungsfunktionen, die Sorge für die innere und äußere Sicherheit und Ordnung, d. h. die Polizei, der Glockenschlag, die Eichaufsicht und die Beweissicherung von wichtigen Rechtsgeschäften, von dem gemeinen Richter ausgeübt wurden. Noch während des hohen Mittelalters, also bis ca. 1250, gab es neben dem Richter keinen besonderen Verwaltungsbeamten. Der Gograf — vor ihm war es der Zent- oder Hundertschaftsrichter gewesen — erfüllte eine zweifache Aufgabe. Einerseits organisierte und leitete er die Gerichtsverhandlungen im Gogericht. Andererseits sorgte er für ein geordnetes Zusammenleben; er rief im Verteidigungsfall durch den Glockenschlag zu den Waffen, er prüfte die Maße und Gewichte, er schritt die Ländereien bei Erbteilungen oder Veräußerungen unter Lebenden ab, kurzum: als es üblich wurde, die Tatsache eines schuld-, sachen-, familien- oder

erbrechtlichen Geschäfts für die Um- und Nachwelt zu fixieren, führte er die erforderlichen Beurkundungen durch.

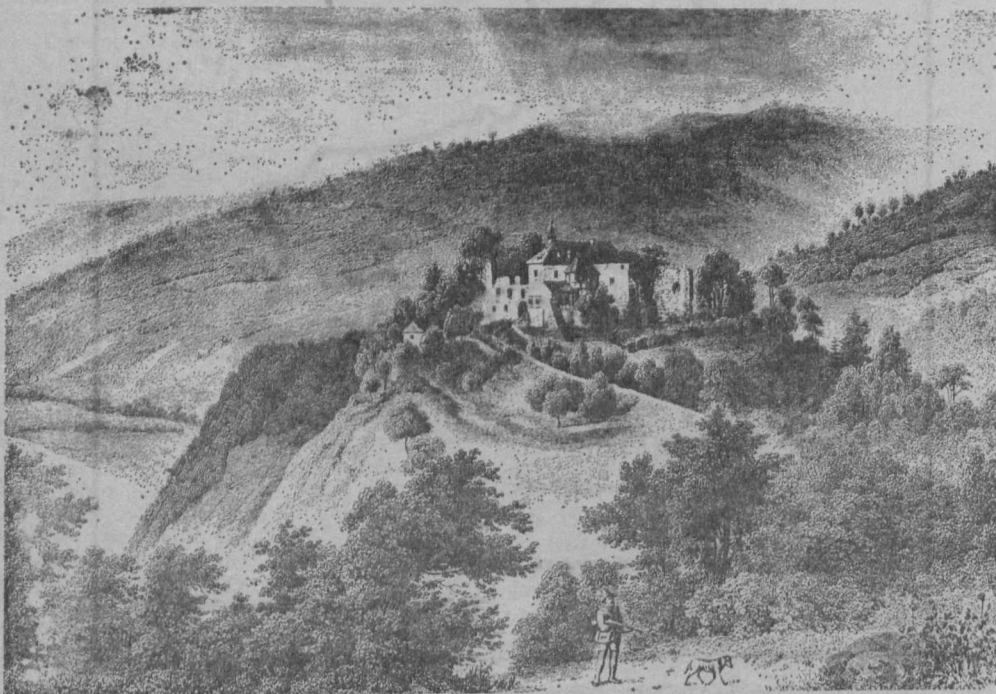
Der Bevölkerungszuwachs und die damit verbundene lebhafte Entwicklung von Wirtschaft, Handel und Verkehr führten allmählich zu einer Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung. Der forensische Zweig, der aus dem zunächst ungeteilten Stamm der Ordnungsgewalt entsproß, führte zum weiteren Ausbau des Gogerichts und zu dem Hochgericht spätmittelalterlicher Art. Der Verwaltungszweig setzte sich zunächst in der Vestversammlung fort, die ebenfalls über das ganze Mittelalter hinweg Bestand hatte, im Süderland, dem Gegenstand unserer Betrachtung, in den Vesten Lüdenscheid und Gummersbach. Es wäre aber zu vorschnell geurteilt, würde man in dem aus der vorterritorialen Verfassung kommenden Vest die unmittelbare und einzige Keimzelle des späteren Amtes und in dem Vorsitz der Vestversammlung den unmittelbaren und einzigen Ahnherrn des Amtmanns sehen. Eine wichtige Entwicklungsstufe ließe man dann unbeachtet.

Für den ganzen Bereich des Süderlands fällt nämlich auf, daß die Ämter jeweils dort entstanden, wo landesherrliche Burgen vorhanden waren, in

- Altena,
- Neuenrade,
- Plettenberg (Schwarzenberg),
- Neustadt (heute: Bergneustadt),
- Breckersfeld,
- Lüdenscheid.

Oberster Gebieter war auf der Burg selbstverständlich der Graf von der Mark. Örtlicher Befehlshaber war aber dann der jeweils von dem Landesherrn eingesetzte Burgverwalter, der Burggraf. Er übte die lokale Gewalt aus, und wenn man sich vergegenwärtigt, daß sein Einfluß nicht an den Burgmauern und -toren endete, sondern daß zu einer Burg eine Anzahl über das Vorland verteilte Burglehen gehörte und darüber hinaus fast die ganze Bevölkerung eines Burgbezirks zu Hand- und Spanndiensten für das Befestigungswerk verpflichtet werden konnte, so wächst das Verständnis dafür, daß u. a. auch er, der militärisch einflußreiche Knappe und Vertraute seines Herrn, prädestiniert war, neue, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Verwaltungsaufgaben zu übernehmen. Das umso mehr, als auch die zunehmende Unsicherheit auf den ländlichen Verkehrswegen nach einem (militärisch) starken Schutz begehrte. In einer Zeit, die auf Landes-, Reichs- und kirchlicher Ebene durch vielfältige Bemühungen um einen wirkungsvollen Landfrieden gekennzeichnet war, erlangte die polizeiliche Aufgabe eine besondere Bedeutung. So ist es wenig verwunderlich, daß der Mittelpunkt der neuen administrativen Organisationseinheit „Amt“ auf der Burg seine Heimstatt fand und die Burggrafen die ersten Amtmänner wurden, in territorialer Zeit, während und nach der Konsolidierung der Landesherrschaft als Territorialgewalt. Die vorterritoriale Hundertschaft und das frühterritoriale Vest, zwei wichtige Verwaltungsträger zu ihrer Zeit, sind als Grundlagen für die Entstehung der Amtsverfassung also nicht wegzudenken. Einen gewichtigen Anteil an der Entstehung des spätmittelalterlichen Amtes als Verwaltungsbezirk und an der Ausbildung des Drostenamts als Verwaltungsfunktion hatten aber auch die landesherrliche Burg und das damit verbundene Burggrafenamt.

Der Drostentitel taucht erstmals für das Jahr 1301 auf. Damals begann „Rutger van Altena, drost des greven van der Marcke“ die Burg Neustadt (heute: Bergneustadt) zu bauen⁵⁰⁾. Im gleichen Jahr erhielt er von dem Grafen Eberhard II. von der Mark auch den Auftrag zum Bau der Burg auf dem Schwarzenberg über der Lenne⁵¹⁾. Rötger



Schwarzenberg (Stahlstich von Mayer nach Schuch, um 1845)

von Altena hatte seinen Sitz auf der Burg Altena. Da er den Burgenbau nicht allein bewerkstelligte, sondern gleich an zwei verschiedenen Orten große Teile der Bevölkerung damit beschäftigte, ging von der Burg Altena auch insofern eine umfangreiche Administration aus. Die Durchführung von Großbauten an zwei räumlich verhältnismäßig weit voneinander getrennten Plätzen verlangte organisatorisches Geschick und eine gut funktionierende Verwaltung. Wenn man in dem Landdrosten Rötger von Altena den ersten süderländischen Amtmann und in dem seiner militärischen Gewalt unterworfenen Gebiet den Vorgänger des späteren Großamts Altena sieht, befindet man sich offensichtlich auf dem richtigen Wege zur Erkenntnis der ganzen Amtsverfassung, wie sie bis in die Neuzeit das Süderland prägte⁵²⁾.

Zu dieser weiteren Entwicklung nur ein paar Feststellungen: Von dem Altenaer Drostsen liest man im Anschluß an die aufsehenerregenden Erwähnungen aus der Zeit des beginnenden 14. Jahrhunderts fast das ganze Jahrhundert hindurch nichts mehr. Erst 1398 setzt die Überlieferung wieder ein. Für die Folgezeit wird die Urkundenkette dann dichter. Dank der Arbeiten Flebbs, die 1967 in dem Band I der „Quellen und Urkunden zur Geschichte der Stadt Altena

(Westf.)“ zusammengefaßt wurden⁵³⁾, läßt sich die Entwicklung des Amts Altena gut verfolgen. Ein zunächst recht kleiner Amtsbezirk, der starke Kraft aus der Verwaltung des Kelleramts, einer Abgabengemeinschaft mehrerer von der Burg Altena abhängiger Höfe im Lennetal, bezog, entwickelte sich zu einem Amt von normalen Ausmaßen, wie sie gleichzeitig für die Nachbarämter Lüdenscheid, Breckerfeld, Plettenberg (Schwarzenberg) und Neuenrade zutraten, die schon für die Zeit vor der Wiedererwähnung des Altenaer Amts (1398) urkundlich nachzuweisen sind. In einer Urkunde von 1414 klingt die spätere Großräumigkeit des Amts Altena an. Als bald saugte es das Amt Lüdenscheid auf. In einem weiteren Entwicklungsschritt wurde das Amt Breckerfeld zunächst an- und dann eingegliedert. Neben dem Großamt Altena hatten auf süderländischem Boden schließlich nur noch die Ämter Plettenberg, Neuenrade und Neustadt Bestand.

★

Damit möchte ich meinen sicherlich in dem einen oder anderen Zusammenhang gewagten Streifzug durch die vor- und frühterritoriale Landesorganisation des Süderlandes beenden, gewagt deshalb, weil dieser oder jener von Ihnen sich auf Grund seiner eigenen Forschungen und Erkenntnisse möglicherweise von bestimmten Schlußfolgerun-

gen distanzieren möchte. Deshalb sollten wir nunmehr diskutieren.

Absichtlich habe ich nur die regional allgemein bedeutsamen Verfassungselemente behandelt. Lokale Sonderverhältnisse und -entwicklungen, den Reichsbesitz, die „berühmten“ bona imperii im Norden und Nordosten des Süderlandes, ferner die Entstehung und Existenz von Privat- und Eigenkirchen, oder — wie ich schon ausführte — auch die Gerichte, dann das Verkehrswegenetz und anderes aus der frühen Geschichte des Süderlandes, habe ich entweder ausschließlich des Verständnisses der eigentlichen Thematik wegen knapp oder überhaupt nicht erwähnt.

Vorankündigung

Die nächste Exkursion des Geschichtsvereins findet statt am Sonntag, dem 22. Juli 1973. Die Fahrt führt uns wieder nach Köln. Auf dem Programm stehen dieses Mal die ottonisch-salischen Bauten der Stadt: St. Cäcilien (Schnüttgen-Museum), St. Georg, St. Kolumban (Wiederaufbau durch Kirchenbaumeister Prof. Böhm), St. Pantaleon, St. Severin (mit den spätromisch-christlichen Ausgrabungen).

Abfahrt: 8.30 Uhr ab Bundesbahnhof, Rückkehr gegen 19.00 Uhr.

Anmeldungen sind zu richten an Ing. Horst Römer, Rathaus, Telefon 17 402.

Anmerkungen

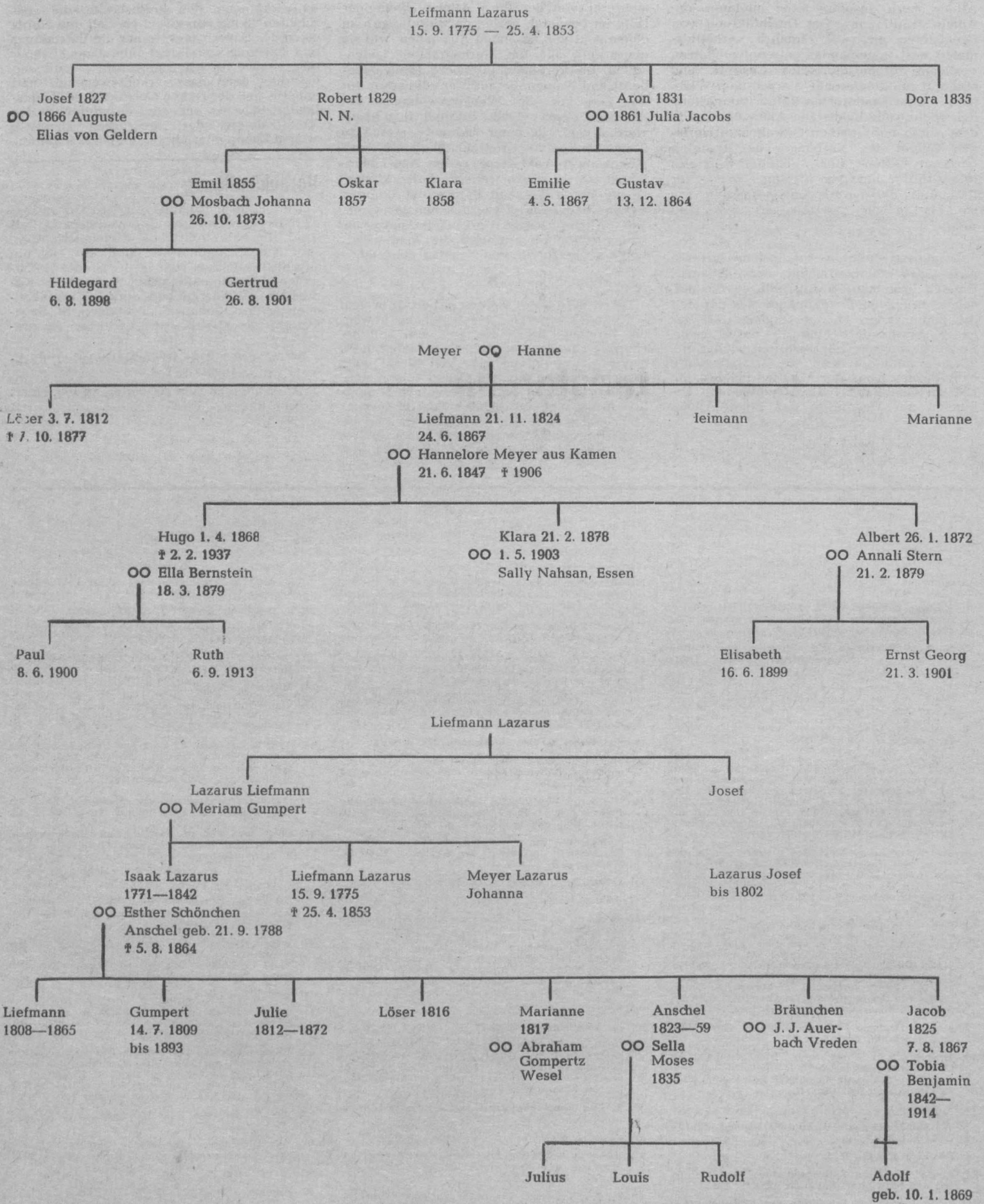
- 1) Vortrag, gehalten am 15. März 1973. Ort: Lüdenscheid. Geschichtsverein. Die Anmerkungen wurden für den Druck ergänzt.
- 2) Uhlmann-Bixterheide (Herausgeber): *Ausgewählte Werke von Friedrich Wilhelm Grimme*, Dortmund 1921, S. 61.
- 3) Uhlmann-Bixterheide a. a. O., S. 119 f. Die im Druck herausgehobenen Stellen befinden sich auch in der Originalvorlage.
- 4) Hartig, *Der Landschaftsname Sauerland*, in: *Westfalen*, Band 47, Münster 1969, S. 36 ff.
- 5) Lindner, *Die Veme*, 2. Aufl. Paderborn 1896, S. 91 ff.; Aders, *Quellen zur Geschichte der Stadt Bergneustadt und des alten Amtes Neustadt von 1109 bis 1630*, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins*, 71. Band, Wuppertal-Elberfeld 1951, Nr. 97, 112, 121, 128 ff., 135, 142, 147, 150 ff. u. a.; Fricke, in: *Der Reidemeister* Nr. 26/1963, 28/1963, 44/1968, 46/1969, 51/1970, 52/1971, 56/1972.
- 6) Stadtarchiv Köln, *Abtei Deutz Urk. 1*; u. a. gedruckt bei: Hartmann, *Haus Rhade op de Volme, sein Hofrecht und Hofgericht*, Kierspe 1938, S. 190. Zur Frage der Fälschung s. Wisplinghoff, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 29/30 (1957), S. 153 ff.
- 7) S. unten in dem Abschnitt: Die Kirche.
- 8) Die wichtigsten Quellen zur territorialen Landesorganisation im Süderland hat Assmann zusammengestellt, in: *Der Reidemeister* Nr. 36/1966. Zur *Gerichtsverfassung in territorialer Zeit* s. Gobel, *Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes von der Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen von 1753*, Witten 1962.
- 9) Mitteis, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 4. Aufl. München und Berlin 1966, S. 16 f.
- 10) Mitteis a. a. O., S. 45; Aubin, *Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei*, 1920, Neudruck Bonn 1961, S. 1 ff.
- 11) S. 37.
- 12) *Westfalen und das sächsische Herzogtum*, Münster 1968, S. 1 ff.
- 13) Hömberg a. a. O., S. 5.
- 14) Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Band 1 Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954, S. 108.
- 15) Z. B. Frommann, *Geschichte der Gemeinde Hülscscheid, Lüdenscheid* 1937, S. 7 ff.; ders., *Aus der Geschichte der Grafschaft Mark und der Bevölkerung des märkischen Gebiets in vor- und frühterritorialer Zeit*, Hagen 1956, S. 11 ff., 20; Kuemmel, *Geschichte des Kreises Altena*, Altena 1911, S. 6.

- 16) Sönnecken, z. B. in: *Der Reidemeister* Nr. 23/1962; wegen weiterer Einzelheiten dazu und zum folgenden s. Fricke, *Zur frühen Landeskunde*, insbesondere zur Entstehung der Gerichtsverfassung im Süderland, *Altenaer Beiträge*, Neue Folge, Band 5, Altena 1970, S. 58 ff.
- 17) Gewin, *Die Herkunft der Grafen von Limburg Stirum*, Assen und Münster 1962, nach S. 8.
- 18) Büttner, Heinrich und Dietrich, Irmgard, *Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik*, in: *Westfalen*, Band 30, Münster 1952, S. 133 ff.
- 19) Sönnecken, in: *Der Reidemeister* Nr. 32/1965.
- 20) Speziell für die sächsisch-fränkischen Adelsbezeichnungen s. Büttner, Heinrich und Dietrich, Irmgard a. a. O., S. 138.
- 21) Hömberg, *Westfälische Landgeschichte*, Münster 1967, S. 1, 9, 11; Engel, *Politische Geschichte Westfalens*, Köln und Berlin 1968, S. 33.
- 22) Steinkühler, *Zur Gründungsurkunde des Stiftes Fischbeck an der Weser*, in: *Westfalen*, Band 44, Münster 1966, S. 186.
- 23) Frisch, *Die Grafschaft Mark*, Münster 1937, S. 13.
- 24) Münster 1965, S. 32 Anm. 53.
- 25) S. dazu u. a. Hömberg, *Wirtschaftsgeschichte Westfalens*, Münster 1968, S. 19.
- 26) Einerseits: Hömberg, *Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, Münster 1953, S. 117. Andererseits: Droge, *Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter*, Bonn 1969, S. 178.
- 27) Mitteis a. a. O., S. 105.
- 28) In: *Westfalen*; Band 40, Münster 1962, S. 59.
- 29) Vgl. dazu Fricke a. a. O., S. 92 ff.; ders., in: *Der Reidemeister* Nr. 7/1958; ders., in: *Westfälische Forschungen*, Band 18, Münster 1965, S. 171 f.; ders., in: *Krins* (Herausgeber), *Heimatchronik des Kreises Lüdenscheid*, Köln 1971, S. 122 ff.
- 30) S. dazu auch Fricke, *Zur frühen Landeskunde* (s. o. Anm. 16), S. 77 ff.
- 31) Gewin a. a. O., S. 3 ff.
- 32) Hömberg, *Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses*, in: *Westfälische Zeitschrift*, Band 100, Münster 1950, S. 29 ff.
- 33) Z. B. Sönnecken, *Die mittelalterliche Rennfeuerverbüttung im märkischen Sauerland*, Münster 1971, S. 27.
- 34) Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Münster 1953, S. 121; s. auch ders., *Kirchliche und weltliche Landesorganisation*

in den Ursprungsgebieten des südlichen Westfalen, Münster 1965, S. 32.

- 35) S. *Der Reidemeister* Nr. 26/1963, 28/1963.
- 36) *Der Reidemeister* Nr. 42/1968, 44/1968, 52/1971, 56/1972.
- 37) S. dazu Fricke, *Zur frühen Landeskunde* (s. o. Anm. 16), S. 138 ff.
- 38) Mitteis a. a. O., S. 55.
- 39) Von Winterfeld, *Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen*, in: *Der Raum Westfalen*, Band II, 1, Münster 1955, S. 201.
- 40) S. z. B. Dresbach, *Chronik und Urkundenbuch der Kirchengemeinde Halver*, Elberfeld 1898, S. 2; ders., *Zur Geschichte der alten Kirchengemeinde Meinerzhagen*, Meinerzhagen 1924, S. 15.
- 41) Oediger (Herausgeber), *Die Erzdiözese Köln um 1300*, 1. Heft, *Der Liber Valoris*, Bonn 1967, S. 13.
- 42) Die Namen sind hier ins Hochdeutsche übertragen. Im Original lauten sie nach Oediger (a. a. O., S. 84 f.) wie folgt:
(1) Swelmen, (2) Wenningen, (3) Haluer, (4) Vurde, (5) Bule, (6) Hagen, (7) Ergiste, (8) Lechimet, (9) Elsey, (10) Webelincwerde, (11) Hulsceide, (12) Ludenscheide, (13) Kirsöpe, (14) Roide, (15) Brekeluelde, (16) Dale.
- 43) Wiegel (Herausgeber), *Grafschaft. Beiträge zur Geschichte von Kloster und Dorf*, Grafschaft 1972, S. 12 f.; Hostert, *Die frühesten Nachrichten über Lüdenscheid*, in: *Der Reidemeister* Nr. 8/1958.
- 44) Und 3. Solingen.
- 45) Oediger (Bearbeiter), *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, 1. Band, Bonn 1954—1961, Nr. 970; Hostert, in: *Der Reidemeister* Nr. 8/1958.
- 46) Zu den Begriffen s. Hömberg, *Das mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalen*, in: *Westfalen*, Band 29, Münster 1951; ders., *Kirchliche und weltliche Landesorganisation in den Ursprungsgebieten des südlichen Westfalen*, Münster 1965.
- 47) *Altenaer Beiträge*, Neue Folge, Altena 1970, S. 168, 192.
- 48) Ev. Kirchengemeinde Hilden (Herausgeber), *Die Reformationskirche in Hilden*, Hilden 1968, S. 19 ff.
- 49) Altena 1970.
- 50) Aders a. a. O., S. 21, Nr. 17.
- 51) Frommann, *Aus der Geschichte der Gemeinden Plettenberg, Ohie und Herscheid nach vielen Quellen*, Lüdenscheid 1927, S. 6.
- 52) S. dazu Fricke, in: *Der Märker* 1971, S. 5 ff.
- 53) Altena 1967.

Der Familienstammbaum Leifmann



Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert. Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft